

Reglement über das Parkieren auf öffentli- chen Parkplätzen

Genehmigt vom Gemeinderat am 10. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. Abschnitt	PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	4
3. Abschnitt	PARKKARTEN	5
4. Abschnitt	RECHTSPFLEGE UND STRAFEN	6
5. Abschnitt	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
6. Abschnitt	ANHANG	8

REGLEMENT ÜBER DAS PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZEN

(genehmigt vom Gemeinderat am 10. Mai 2023)

Der Gemeinderat Andermatt,

gestützt auf Artikel 43 des Strassengesetzes¹ und auf Artikel 14 der Gemeindeordnung²,

beschliesst:

1. Abschnitt ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Andermatt zu bewirtschaften.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt den gesteigerten Gemeingebrauch beim Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für welche die Gemeinde Andermatt zuständig ist.

²Dazu gehören insbesondere alle Parkplätze, welche die Gemeinde Andermatt zu Eigentum besitzt oder die sie gemietet oder gepachtet hat. Ebenfalls gehören dazu Parkflächen, die Dritte der Gemeinde Andermatt zur Bewirtschaftung abgetreten haben.

³Der Gemeinderat erfasst die betroffenen öffentlichen Parkflächen in einem Plan, der bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann. Er markiert die betroffenen Parkfelder nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts.

Artikel 3 Haftung

Das Parkieren nach dieser Verordnung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde Andermatt.

¹ StrG, RB50.1111

² Gemeindeordnung Andermatt

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung

¹Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

- a) die Parkierung mit Parkscheibe (blaue Zone);
- b) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten);
- c) die Parkierung auf unentgeltlichen Privatparkplätzen (Bodenschulhaus);
- d) die Abgabe von Parkkarten.

²Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot³.

Artikel 5 Einschränkungen für Parkplätze

Vom 1. November bis 31. März gilt auf definierten Parkplätzen ein zeitlich beschränktes Nachtparkverbot.

Artikel 6 Parkierung mit Parkscheibe (blaue Zone)

Die Parkierung mit Parkscheibe (blaue Zone) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁴.

Artikel 7 Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten)

¹Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁵.

²Die Parkierungsgebühren werden vom Gemeinderat für jedes einzelne Gebiet (Parkplatz) festgelegt.

Artikel 8 Parkierung auf unentgeltlichen Privatparkplätzen (Bodenschulhaus)

¹Die gelben Parkflächen stehen für die Besucher des Bodenschulhauses unentgeltlich zur Verfügung.

²Das Parkieren auf dem Schulhausareal hinter der Abschränkung ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Geschäftsleitung der Gemeinde Andermatt.

³ Art. 65 Abs. 2 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

⁴ Art. 48 SSV

⁵ Art. 48 SSV

Artikel 9 Anspruch und Bedeutung

¹Parkkarten können für folgende Parkplätze von den definierten Anspruchsberechtigten erworben werden.

- a) Parkplatz Altkirch, Anspruchsberechtigt sind die direkten Anstösser (L744.1202, L745.1202, L746.1202 und 742.1202), pro Wohneinheit 1 Parkplatz.
- b) Parkplatz Bahnhof, Anspruchsberechtigt sind in erster Linie Personal der Gemeinde Andermatt, in zweiter Linie Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH, in dritter Linie Dritte.
- c) Parkplatz ARA, Anspruchsberechtigt ist jedermann. Die Vergabe erfolgt gemäss Ausschreibung.

²Die Parkkarte erlaubt, während der angegebenen Zeit und mit den Fahrzeugen, die auf der Parkkarte vermerkt sind, auf dem erwähnten Parkplatz zu parkieren.

³Die Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind.

Artikel 10 Einschränkungen

¹Parkkarten können nur für mindestens einen Monat und nur für ganze Monate erworben werden.

²Parkkarten können grundsätzlich nur für Personenfahrzeuge erworben werden. Sie sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge, Anhänger und dergleichen.

³Die Parkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

⁴Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bundesrechts Ausnahmen von diesen Einschränkungen bewilligen, wenn wichtige Gründe bestehen.

⁵Die Parkkarte regelt weitere Einzelheiten.

Artikel 11 Parkkarten Gebühr

¹Die Parkkarten werden als Monats- oder als Jahreskarten ausgegeben.

²Die Gebühren betragen

- a) Parkplatz Altkirch
 - Monatskarte CHF 30.00
 - Jahreskarte CHF 240.00
- b) Parkplatz Bahnhof
 - Monatskarte CHF 30.00
 - Jahreskarte CHF 240.00

c) Parkplatz ARA		
Monatskarte	CHF	20.00

³Die Rechnung wird direkt dem Fahrzeughalter zugestellt.

Artikel 12 Rückerstattung der Parkkarten-Gebühr

¹Grundsätzlich wird die Parkkarten-Gebühr nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

²Die Gemeindeverwaltung erstattet die Parkkarten-Gebühr pro Rata zurück, wenn:

- a) der Inhaber oder die Inhaberin die Arbeitsstelle wechselt und er oder sie deswegen auf den Parkplatz nicht mehr angewiesen ist;
- b) wenn der Inhaber oder die Inhaberin eine private Parkierungsmöglichkeit nachweist.

Artikel 13 Verfahren

¹Die Parkkarte ist schriftlich und mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung Andermatt zu beantragen.

²Verlorene oder vernichtete Parkkarten sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. Diese erklärt die betreffende Karte als ungültig und stellt eine neu aus. Der Inhaber oder die Inhaberin hat dafür eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.- zu bezahlen.

³Die Parkkarte ist gut sichtbar am Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen.

4. Abschnitt RECHTSPFLEGE UND STRAFEN

Artikel 14 Rechtspflege

¹Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat Andermatt.

Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Artikel 15 Strafen

¹Der Gemeinde obliegt grundsätzlich die Durchführung des gesamten Ordnungsbussenverfahrens, inklusive Ausstellung der Ordnungsbussen und Erstattung von Anzeigen.

²Die gemeindeeigenen Polizeiorgane sind befugt auf dem Gemeindegebiet Andermatt Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben. Die Grundlage bildet der Regierungsratsentscheid vom 24. Januar 2023.

⁶ VRPV, RV 2.2345

³Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

5. Abschnitt **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 16 Vollzug

¹Der Gemeinderat Andermatt vollzieht dieses Reglement.

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt

Der Gemeindepräsident: Peter Baumann

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg

⁷ VRPV, RB 2.2345

Übersichtsplan Gemeindeparkplätze Andermatt



	Parkuhr	Parkscheibe	Parkkarte Reglement	Parkverbot November – März 00.00 – 06.00	Parkverbot November – März 00.00 – 08.00	Parkierung jederzeit
● PP Altkirch	X		X		X	
● PP Bahnhof			X	X		
● PP ARA			X			X
○ PP Bodenschulhaus				X		
● PP alter Coop	X				X	
● PP Gemeindekanzlei		X				
PP Schöllenen (Mai-Okt)	X					